

## Merkblatt

# „Beantragung von Genehmigungen für Steganlagen, Bootsliegeplätze, einschließlich Festmacher, Uferbefestigungen und Slipanlagen“

Steganlagen sind begehbbare bauliche Anlagen. Sie sind zum Anlegen von Booten bestimmt und geeignet.

Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Steganlagen (mit Ausnahme großer Anlagen der öffentlichen Personenschiffahrt) ist gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Genehmigungsverfahren die untere Wasserbehörde zuständig.

### Wasserrechtliche Genehmigung:

Die Untere Wasserbehörde erteilt eine **wasserrechtliche Genehmigung**, wenn dem beabsichtigten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die wasserrechtliche Genehmigung schließt alle weiteren, für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen, ein. Das betrifft vor allem **die naturschutzrechtliche Zulassung**, die Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung ist. Hier geht es im Wesentlichen um die naturschutz-rechtliche Befreiung von Verboten nach § 19 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) für Steganlagen und Liegeplätze, die in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegen. Sollte nicht bekannt sein, ob sich der Standort Ihres geplanten Steges in einem LSG befindet, so erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde darüber Auskunft.

Die Errichtung oder Veränderung eines Steges stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da der Eingriff meist weder zu vermeiden, auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren ist, wird bei Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung dem Antragsteller eine **Ausgleichszahlung** zu Gunsten von Ökokonten und Flächenpools auferlegt.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist für Steganlagen und Bootliegeplätze nach § 87 Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die untere Wasserbehörde muss dann die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Fischereibehörde, der unteren Denkmalbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Stadt/Gemeinde/Amt zum vorliegenden Antrag einholen. An der Bundeswasserstraße wird die jeweilige Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung beteiligt. Bei schiffbaren Landesgewässern (z. B. Emstergewässer) werden außerdem die Stellungnahmen vom Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen sowie dem Landesamtes für Umwelt eingeholt.

### Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG):

Darüber hinaus ist bei Bundeswasserstraßen vom Antragssteller eine **strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung** vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Brandenburg einzuholen.

**Mit dem Bau eines Bootssteiges kann erst begonnen werden, wenn der Landkreis und die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (bei Bundeswasserstraßen) auf der Grundlage der jeweiligen Fachgesetze positiv entschieden haben.**

### Folgende Unterlagen zur Erlangung der wasserrechtlichen Genehmigung sind einzureichen:

siehe jeweiliges Antragsformular – Steganlagen

### **Verfahrensablauf:**

- Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die untere Wasserbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.
- Sind die Antragsunterlagen vollständig, holt die untere Wasserbehörde die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich ist oder deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.
- Die untere Wasserbehörde entscheidet über den Antrag nach Eingang aller Stellungnahmen im Rahmen des Ermessens.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung werden einmalig Verwaltungsgebühren erhoben. Sie berechnen sich nach den Baukosten und dem Zeitaufwand der Behörde.

### **Hinweise:**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Steganlage nicht die zivilrechtliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers ersetzt. Diese ist eigenständig durch den Antragsteller vom Grundstückseigentümer einzuholen.

Bei Steganlagen für die **öffentliche Schifffahrt** wird das Genehmigungsverfahren vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg geführt.

### **Zuständige Behörden**

Für die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG i. V. m. § 36 WHG:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
untere Wasserbehörde

**Postanschrift:**  
Niemöllerstraße 1  
14806 Belzig

**Sachbearbeiterin:**  
Frau Boll  
Tel. 03328 318292

**Besucheranschrift:**  
Am Teltowkanal 7  
14513 Teltow

Sprechtag ist dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Für die Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Brandenburg  
Brielower Landstraße 1  
14772 Brandenburg an der Havel